

Stadt Seligenstadt am Main
 - Ordnungsamt -
 Marktplatz 1
 63500 Seligenstadt

Eingangsvermerke

Verteiler: Bauaufsicht Veterinäramt Immissionschutz

Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) vom 28.03.2012



1. Anzeigende/r bzw. gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen

1.1 Allgemeines

Name ggf. gesetzlicher Vertreter	Vorname		Name der juristischen Person (z.B. GmbH)
Straße	Hausnr.	PLZ	Wohnort
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort / Geburtsland		Staatsangehörigkeit/en
Telefon*	Mobil*		E-Mail*

*freiwillige Angabe

1.2 Zusätzliche Angaben bei Inhaber/innen eines Aufenthaltstitels i.S.d. Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Ausstellung des Aufenthaltstitels	Name und Ort der Ausstellungsbehörde
Selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Auflagen / Beschränkungen / Ablauf des Aufenthaltstitels

1.3 Zusätzliche Angaben bei juristischen Personen

Ort des Registereintrags	Nummer des Registereintrags
--------------------------	-----------------------------

2. Angaben zur Betriebsstätte

Name des Betriebes		Bisheriger Name des Betriebes	
Straße	Hausnr.	PLZ	Wohnort
geplante Eröffnung:			
Es handelt sich um ein/e	<input type="checkbox"/> Schank- und Speisewirtschaft	<input type="checkbox"/> Raucherlokal	
	<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb	<input type="checkbox"/> Shisha-Bar	
	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Hinweis: Bei Personengesellschaften (z.B. oHG, GbR) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine eigene Anzeige auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Unterlagen von jedem Geschäftsführer vorzulegen. Eine persönliche Vorsprache zur Gaststättenanzeige ist gewünscht. Diese Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor Eröffnung des Gaststättengewerbes erstattet werden. Erfolgt die Öffnung des Gaststättenbetriebes unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung z.B. nach baurechtlichen, brandschutzrechtlichen, lebensmittelrechtlichen oder infektionsrechtlichen Vorschriften. Im Besonderen wird auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) sowie die Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) hingewiesen.

Die Gebühr einer Gaststättenanzeige beträgt in der Regel 75,00 €, die Gebühr für die Gewerbeanzeige mit Empfangsbestätigung nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) beträgt 36,00 €.

Gemäß § 18 Hessisches Datenschutzgesetz werden meine Daten elektronisch gespeichert. Hiervon habe ich Kenntnis.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise des Ordnungsamtes zur Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 3 HGastG

Wer eine Gaststätte mit Alkoholausschank betreiben will, ist verpflichtet, 6 Wochen vor Betriebsbeginn eine Gewerbeanzeige unter der Vorlage bestimmter Unterlagen abzugeben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gaststätte von einem zuverlässigen Gewerbetreibenden betrieben wird.

Wer eine Gaststätte ohne Alkoholausschank betreiben will, muss gleichzeitig mit dem Betriebsbeginn lediglich eine Gewerbeanzeige abgeben.

Eine Gaststätte betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Keine zeitlich vorweggenommene Gewerbeanzeige ist erforderlich, wenn alkoholische Getränke

- als unentgeltliche Nebenleistung in geringen Mengen oder
- an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb

abgegeben werden. Hier ist - wie bei einer Gaststätte ohne Alkoholausschank - die Abgabe einer Gewerbeanzeige zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns ausreichend.

Die Anzeigepflicht entbindet nicht von der Einhaltung sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften, wie z. B. Sperrzeitregelung, lebensmittelrechtliche Vorschriften, Baurecht (z.B. hinsichtlich der Frage nach Toiletten).

An wen muss ich mich wenden?

Wenden Sie sich an die Gaststättenbehörde der Stadt Seligenstadt, Ordnungsamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt, Telefon: 06182/87-119, Email: ordnungsamt@seligenstadt.de.

Rechtsgrundlagen

Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL)

§ 15 Gewerbeordnung (GewO): Empfangsbescheinigung, Betrieb ohne Zulassung

Was sollte ich noch wissen?

Neben den Bestimmungen des Hessischen Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung sind insbesondere die baurechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachdienste des Kreises Offenbach

Informationen im Internet: www.kreis-offenbach.de,

Postweg: Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach; Telefon: 06074/8180-0 (Zentrale);

Email - Fachdienst Bauaufsicht – bauaufsicht@kreis-offenbach.de;

Email - Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz – veterinaeramt@kreis-offenbach.de;

Email - Fachdienst Umwelt (Immissionsschutz) – umwelt@kreis-offenbach.de,

Email - Fachdienst Gefahrenabwehr- und Gesundheitszentrum (Gesundheitsaufsicht) – gesundheit@kreis-offenbach.de

Welche Unterlagen werden benötigt?

natürliche Person

- Vertretungsvollmacht**, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt
- Personalausweis oder Nationalpass mit Aufenthaltsgenehmigung bei Nicht-EU-Bürgern sowie eine **Meldebescheinigung** sofern der Wohnort NICHT in Seligenstadt liegt.
Zu erhalten beim Einwohnermeldeamt der Wohnsitzbehörde
- [Nachweis (Quittung) über das beantragte]
Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 0)
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde –
Bürger von Seligenstadt beantragen dies im Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt (Aktenzeichen: 32-kö)
- [Nachweis (Quittung) über die beantragte]
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Wohnsitzgemeinde -
Bürger von Seligenstadt beantragen dies im Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €)
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt (Aktenzeichen: 32-kö)
- Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes**
Bürger von Seligenstadt: Finanzamt Offenbach am Main I, Bieberer Str. 59, 63065 Offenbach,
Telefon: (069) 8091 – 1 (Tel-Sprechzeiten: Mo bis Do 07:30 - 15:30 Uhr & Fr 07:30 - 12:00 Uhr)
- Auskunft über Einträge** gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) beim
 - **zentralen Vollstreckungsgericht**, von Ihnen selbst einzuholen unter:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf> (bitte bei der Anfrage die Personalien vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrals Vollstreckungsgericht „alle“ wählen)
beim Vollstreckungsgericht (nach § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung)
Bürger von Seligenstadt: www.vollstreckungsportal.de
Die Einsicht in das zentrale Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich online über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (www.vollstreckungsportal.de):
 - Registrieren Sie sich online und legen Sie Ihr berechtigtes Interesse an der Einsicht dar.
 - Nach Erhalt der Zugangsdaten können Sie die Abfrage starten (kostenpflichtig).
 - Geben Sie mindestens die folgenden Suchkriterien an:
 - Name und Vorname oder die Firma des Schuldners und
 - der Sitz des zuständigen zentralen Vollstreckungsgerichts oder der Wohnsitz oder das Geburtsdatum des Schuldners oder der Ort, an dem der Schuldner seinen Sitz hat.
- Baugenehmigung vom Kreis Offenbach, Bauaufsicht (nur bei Neuerrichtung erforderlich)
- Gewerbeanmeldung** (Ordnungsamt Seligenstadt, Kosten derzeit **36,00 €**)

Juristische Person (z.B. GmbH, AG, UG, etc.) zusätzlich zu den o.g. Unterlagen

- [Nachweis (Quittung) über die beantragte]
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9)
Zu beantragen im Einwohnermeldeamt der Hauptniederlassung –
Firmen mit Hauptniederlassung in Seligenstadt: Bürgerbüro, Frankfurter Straße 100,
Kosten: 13,00 €
Empfänger: Magistrat der Stadt Seligenstadt, Ordnungs- und Umweltamt, Marktplatz 1, 63500 Seligenstadt (Aktenzeichen: 32-kö)
- Gesellschaftervertrag**, Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug bzw. Gründungsurkunde (bei Unternehmen in Gründung)
- Bescheinigung in Steuersachen für die juristische Person des zuständigen Finanzamtes**
Bürger von Seligenstadt: Finanzamt Offenbach am Main I, Bieberer Str. 59,
63065 Offenbach; Telefon: (069) 8091 – 1 (Tel. Sprechzeiten: Mo bis Do 07:30 - 15:30 Uhr & Fr 07:30 - 12:00 Uhr)Auskunft über Einträge gemäß § 915 Zivilprozessordnung (ZPO) im Vollstreckungsgericht für die juristische Person (Amtsgericht) sowie
- Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht, von Ihnen selbst einzuholen unter:
<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.jsf> (bitte bei der Anfrage die Firmendaten vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben und im Feld Zentrals Vollstreckungsgericht „alle“ wählen)

Bei Personengesellschaften (z.B. oHG, GbR) ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine eigene Anzeige auszufüllen. Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Unterlagen von jedem Geschäftsführer vorzulegen.

Welche Gebühren fallen im Ordnungsamt an?

Zuverlässigkeitsprüfung (Regelfall):	75,00 €
Gewerbebeanmeldung: 28,00 € plus 8,00 € =	36,00 €
	111,00 €
Bescheinigung (optional):	11,00 €

TIPP: weitere Informationen und Hilfestellungen erhalten Sie aktuell über www.hessenfinder.de